

wesentlich in der Art abgedruckt worden, wie sie dem Ausschuss zugegangen ist. Die Verwendung des Verlustdeckungsfonds zu einzelnen Vorschüssen hat, soviel ich weiß, bloß in einer solchen Art stattgefunden, daß man dieselben unter solchen Verhältnissen ausgegeben hat, wo eine absolute Sicherheit vorhanden war, so daß ein Risiko für diese Summe durchaus nicht eintreten konnte. Was die Differenz anlangt zwischen den 90,000 Thlr. und den 90,583 Thlr. 10 Ngr., so hat diese allerdings ihren Grund in dem einfachen Umstande, daß auf der einen Seite die abgerundete Summe, auf der anderen Seite dagegen ein reiner Cassenabschluß vorhanden ist, für welchen der Bestand nach Thaler, Groschen und Pfennigen von Seiten des Cassirers, welcher mit der Buchführung beauftragt worden ist, angegeben wurde. Ich habe keine Veranlassung gehabt, die summarische Aufstellung, wie sie S. 93 aufgestellt worden ist, in eine andere umzuformen, oder bei der Staatsregierung mir eine veränderte Aufstellung mit Berücksichtigung der einzelnen Thaler, Groschen und Pfennige zu erbitten, weil ich glaubte, es handle sich hier nur darum, ungefähr nachzuweisen, zu welchen Zwecken die einzelnen Beträge verwendet wurden, und ich hielt auch die Form dieser Aufstellung vollkommen gerechtfertigt durch die Bemerkung, die ich hinzufügte, es wäre hier nur die abgerundete Summe aufgenommen, welche Bemerkung in der mir übergebenen Uebersicht ebenfalls stand. Es würde sich hierbei auch überhaupt nur um runde Summen handeln, wenn nicht der Umstand einträte, daß früher die Ausleihungen auf Vorschuß in Conventionsgeld geleistet worden sind, in neuerer Zeit dagegen nach dem Bierzehnthalerfuß, so daß einzig und allein in diesem Umstande der Grund dafür liegt, daß die Summe, die auf der einen Seite steht, eine Abrundung erfahren hat. Was den Zinszuwachs anlangt, so finde ich augenblicklich eine speciellere Bemerkung darüber in der Uebersicht nicht.

Staatsminister v. Friesen: Ich erlaube mir zur Aufklärung des Sachverhältnisses noch Folgendes beizufügen. Der Verlustdeckungsfonds ist allerdings dazu bestimmt, den Vorschuffonds von 90,000 Thalern immer in gleicher Höhe zu erhalten und etwaige Verluste davon zu decken; dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß dieser Fonds selbst zinsbar angelegt werde, sobald nur diese Anlegung eine sichere ist. Natürlich muß man es mit der Sicherheit hierbei viel strenger nehmen, als dies bei dem eigentlichen Vorschuffonds seinem Zwecke nach angenommen werden kann. Verluste werden aber bei letzterem immer leicht eintreten, denn derjenige, welcher eine völlig ausreichende Sicherheit gewähren kann, wird sich immer lieber auf eine andere Weise das Geld zu verschaffen suchen. Es handelt sich also hier um weiter nichts, als um zinsbare Anlegung des Verlustdeckungsfonds gegen vollständige Sicherheit. Dieselbe ist jedoch nie anders als so erfolgt, daß zu gleicher Zeit der Zweck des Vorschuffonds erreicht, und Gewerbtreibenden, die augenblicklich in solchen Verhältnissen sind, die sie an der Aufbringung der ih-

nen nöthigen Summen verhindern, wie sie im Jahre 1848 und auch schon 1847 bei außerdem ganz sichern Leuten allerdings eingetreten sind, eine Hülfe gewährt wird. Ich glaube also, daß man nicht sagen kann, daß dadurch der Verlustdeckungsfonds seinem ursprünglichen Zwecke entzogen würde. Was den Zinszuwachs anlangt, so erlaube ich mir, auf Seite 92 aufmerksam zu machen, wo bemerkt ist, daß der Verlustdeckungsfonds durch einen Zinsgewinn von 3652 Thlr. 22 Ngr. 7 Pf., zu der Höhe von 9829 Thlr. 7 Ngr. 7 Pf. vermehrt worden sein würde, wenn nicht gleichzeitig daraus eine Summe von 1270 Thlr. zu decken gewesen wäre. Es besteht nämlich die Einrichtung, daß die Zinsen, die von den aus dem Vorschuffonds ausgeliehenen Capitalien bezahlt werden, dem Verlustdeckungsfonds zugewiesen werden, damit nicht bei jeder kleinen Verwendung wieder eine neue Bewilligung eintreten muß. Daß dieser Zinsertrag sehr gering ist im Verhältniß zur ganzen Summe, ist eine nothwendige Folge davon, daß aus dem Vorschuffonds nur gegen ganz geringe Zinsen, oft aber auch ohne alle Zinsen ausgeliehen werden kann, wenn man dem Gewerbtreibenden wirklich eine Hülfe leisten will. Ich glaube, daß dies ausreichend sein wird, um die Bedenken des geehrten Abgeordneten zu beseitigen.

Abg. Dammann: Bei Position 22 A. f. zu Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie vermissen ich auf S. 18 des Ausschussberichts im speciellen Nachweise die Auführung des Weinbaus. Ich muß bekennen, daß die Cultur der Weinrebe hier in Sachsen sehr schwierig ist, und daß namentlich diejenigen unserer armen Staatsbürger, welche sich bloß damit beschäftigen, recht füglich eine Unterstützung Seiten des Staats bedürfen. Die Hebung und Förderung des Weinbaus durch eine derartige angemessene Unterstützung scheint mir aber auch um so nothwendiger und gerechtfertigter zu sein, je mehr es eine Thatsache ist, daß der Weinstock nur mit großer Mühe und beharrlicher Ausdauer auf dem unfruchtbarsten Boden in der Regel gepflanzt und gepflegt wird. Ich würde mir daher eine Auskunft vom Herrn Berichterstatter erbitten, ob es bloß aus Versehen oder absichtlich geschehen ist, daß der Weinbau außer Rücksicht gelassen worden ist.

Berichterstatter Abg. D. Hülse: Es liegt eine Absicht hier nicht vor, im Gegentheil habe ich die Ueberzeugung, daß eine Unterstützung des Weinbaus, insoweit sie erforderlich ist, von dieser Summe ebenfalls stattfinden kann, da die Normirung der Verwendung dieser Summe nicht in der Art festgestellt worden ist, daß für jeden einzelnen Zweck eine bestimmte vorher ausgeworfene Summe ausgegeben werden soll, sondern es soll vielmehr dem Landesculturrathe und den einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen überlassen bleiben, Vorschläge über zweckentsprechende Verwendung der einzelnen Beträge zu machen. Hiernach ist die Cultur des Weinstocks ebensowenig ausgeschlossen, als irgend ein anderer Zweig der Landwirthschaft; es wird nur darauf ankommen, daß die betreffenden landwirthschaftlichen Vereine sich des Weinstocks annehmen.